

## Satzung

### Des ESV Rote Erde Dortmund 1928 e.V.

---

#### Übersicht

- § 1 Name des Vereins
  - § 2 Sitz des Vereins
  - § 3 Zweck des Vereins
  - § 4 Mitglieder, Rechte der Mitglieder
  - § 5 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft
  - § 6 Ende der Mitgliedschaft, Kündigung, Kündigungsfrist
  - § 7 Vereinsdisziplin, Ausschlussverfahren
  - § 8 Beiträge, Beitragszahlung
  - § 9 Organe
  - § 10 Mitgliederversammlung, Beschlüsse, Niederschrift, Aufgaben
  - § 11 Vorstand, Geschäftsordnung
  - § 12 Ältestenrat
  - § 13 Kassenprüfer, Kassenprüfung
  - § 14 Mitglieder der Vereinsjugend
  - § 15 Zweck der Vereinsjugend
  - § 16 Organe der Vereinsjugend
  - § 17 Jugendversammlung
  - § 18 Jugendausschuss
  - § 19 Wahl des Jugendausschusses
  - § 20 Aufgaben des Jugendausschusses
-

## **I Name, Sitz und Zweck des Vereins**

---

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen "ESV Rote Erde Dortmund 1928 e.V."

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES). Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der ESV Rote Erde Dortmund 1928 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und charakterlichen Entwicklung seiner Mitglieder durch den Sport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Hauptzwecks fällt das Vermögen an den Verband der Eisenbahner-Sportvereine (VDES) zur gemeinnützigen Verwendung.

## **II Mitglieder, Mitgliedschaft**

---

### **§ 4 Mitglieder, Rechte der Mitglieder**

Der Verein führt als Mitglieder:

- ausübende Mitglieder
- unterstützende Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht besondere Bestimmungen in dieser Satzung genannt sind.

Die Mitglieder erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht. Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand setzt die Vollendung des 21. Lebensjahres voraus.

### **§ 5 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahme entscheidet der zuständige Abteilungsleiter, ersatzweise der geschäftsführende Vorstand. Minderjährige müssen die Einwilligung mindestens eines gesetzlichen Vertreters durch dessen Unterschrift nachweisen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag genannten Termin.

§ 6 *Ende der Mitgliedschaft,  
Kündigung, Kündigungsfrist*

Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte enden durch den Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung an den zuständigen Abteilungsleiter, ersatzweise an den geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung muss grundsätzlich spätestens am 1. Dezember eines Kalenderjahres dem Verein vorliegen, um wirksam zu werden.

§ 7 *Vereinsdisziplin, Ausschlussverfahren*

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes zur Wahrung eines geordneten Vereinslebens verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende disziplinarische Maßnahmen getroffen werden:

- Zurechtweisung
- Verweis
- Mahnung

Der Bescheid über die Maßnahme ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung), wenn folgende Gründe vorliegen:

- schwerer Verstoß gegen Pflichten und Regelungen der Satzung
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins (kriminelles oder sozialschädliches Verhalten, sittliche Gefährdung anderer etc.)
- andauernder Verstoß gegen Anordnungen der Vereins- oder Abteilungsleitung
- Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach vorheriger schriftlicher Mahnung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Bescheid ist mit Zustellung wirksam. Gegen den Bescheid kann binnen zwei Wochen die Entscheidung der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung beantragt werden. Deren Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme am Sport und sonstigem Vereinsbetrieb vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 8 *Beiträge, Beitragszahlung*

Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Es gilt die jeweils zuletzt beschlossene Beitragsstaffelung.

Der Beitrag ist auf eines der Konten des Vereins grundsätzlich bargeldlos, vorzugsweise per Abruf- oder Lastschriftverfahren zu entrichten. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein Barinkasso zulässig.

Bei Austritt aus dem Verein hat das Mitglied den Beitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten, in dem die Kündigung wirksam wird.

### III Organe des Vereins

---

#### § 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (ordentlich, außerordentlich)
- Gesamtvorstand
- Ältestenrat
- Kassenprüfer

#### § 10 Mitgliederversammlung, Beschlüsse, Niederschrift, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen:

- als ordentliche Mitgliederversammlung
- jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat (außerordentliche Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte des (Gesamt-)Vorstandes
- Berichte der Kassenprüfer(innen)
- Entlastung des (Gesamt-)Vorstandes
- Wahl des (Gesamt-)Vorstandes, des Ältestenrates, der Kassenprüfer
- Bestätigung der/des Vorsitzenden des Jugendausschusses und der Abteilungsleiter/innen
- Beschlussfassung über Anträge,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Als ordentliche Mitgliederversammlung findet die Jahreshauptversammlung jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung (mit Hinweisen auf Anträge, die zur Beschlussfassung anstehen) einberufen. Sowohl die direkte Information der Mitglieder als auch die Information der Mitglieder über die zuständigen Abteilungsleiter ist zulässig.

Sie ist ordnungsgemäß einberufen und damit beschlussfähig, wenn die Einladung 14 (vierzehn) Tage vorher schriftlich ergangen ist. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 (ein Zehntel) der nach § 5 dieser Satzung stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung unverzüglich einzuberufen, die dann als beschlussfähig gilt.

Satzungsänderungen im Rahmen des § 57 BGB (Mindestanforderungen) setzen die Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) aller stimmberechtigten Mitglieder voraus. Das gleiche gilt für Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins herbeiführen sollen. Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wird geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden.

Anträge zur Beschlussfassung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 31. Januar eines Jahres vorliegen. Sie werden in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung thematisch aufgenommen. Sie werden als Kopie dem Einladungsschreiben beigelegt, wenn es bei der Beschlussfassung auf die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder ankommt.

Über Beratungen und Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Vorstandesmitgliedern innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen zuzustellen und gelten als angenommen, wenn hiergegen binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage kein schriftlicher Einspruch erfolgt.

## § 11 Vorstand, Geschäftsordnung

Der (Gesamt-)Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem:

- geschäftsführenden Vorstand
- erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der/die Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/in (zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- der/die Kassierer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der/die Schriftführer/in
- der/die Sozialwart/in
- der/die Vorsitzende des Jugendausschusses
- die Abteilungsleiter/innen der bestehenden Sportgruppen
- optional: die Beisitzer/innen

Werden Stellvertreter/innen gewählt, gehören sie im Rahmen der aktiven Stellvertretung zum erweiterten Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein außergerichtlich, der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in vertreten als im Vereinsregister eingetragener Vorstand den Verein gerichtlich.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der gesamte Vorstand ist für den geregelten Vereinsbetrieb, insbesondere für die Planung und Durchführung des Sportbetriebs, der Jugendarbeit sowie der sonstigen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre (drei) von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt; ausgenommen hiervon sind die Abteilungsleiter der bestehenden Sportgruppen. Diese werden von den einzelnen Abteilungsmitgliedern in einer vor der Jahreshauptversammlung anzusetzenden Abteilungsversammlung für die gleiche Dauer gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, kann der geschäftsführende Vorstand einen Abteilungsleiter kommissarisch bestellen, welcher die Abteilung bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters führt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung führt der dann neu gewählte Abteilungsleiter die Abteilung.

Ergänzungswahlen können in jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Die gleichzeitige Tätigkeit als geschäftsführender Vorstand in einem anderen Verein, der die gleiche(n) Sportart(en) betreibt, schließt die Übernahme eines geschäftsführenden Vorstandsamtes aus.

Die Wahl des Jugendausschusses ist im Abschnitt „Vereinsjugend“ geregelt.

Über Verfahrensweisen und interne formale Kompetenzen des Vorstandes sowie über die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder entscheidet dieser im Rahmen der Satzung und darüber hinausgehend in einer durch Vereinbarung festzulegenden Geschäftsordnung.

Der einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abteilungsleiter leiten den Vereinsbetrieb im Rahmen der hierzu erforderlichen Handlungsspielräume verantwortlich. Der rechtsgeschäftliche Entscheidungsspielraum ist mit dem geschäftsführenden Vorstand anzustimmen und gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung festzulegen. Die Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Rahmen der regelmäßigen Erfordernisse überschreiten, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung (Vollmacht) des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungsleiter sind gegenüber der Mitgliederversammlung regelmäßig und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

#### *§ 12 Ältestenrat*

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet.

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 3 Jahre zu wählen sind.

#### *§ 13 Kassenprüfer, Kassenprüfung*

Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen. Sie werden in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt; der/die eine in den geraden, der/die andere in den ungeraden Jahren.

Die Kassenprüfer/innen prüfen vor jeder Jahreshauptversammlung die Abrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres (=Kalenderjahr). Sie haben das Recht, jederzeit Zwischenprüfungen vorzunehmen.

Die Prüfung der Vereinskasse stellt eine wesentliche Kontrollfunktion dar. Geprüft wird die ordnungsgemäße Verbuchung der laufenden finanziellen Transaktionen (Belege, Aufzeichnungen) sowie die sich hieraus darstellende Entwicklung der Bestände innerhalb des Geschäftsjahres.

Die Vereinskasse schließt mögliche mit ihr zusammenhängenden Abteilungskassen mit ein, soweit finanzielle Transaktionen zwischen dem/der Kassierer/in und der Abteilungen stattfinden (Vor und Zuschüsse, Auslagenabrechnungen, Beitragsinkasso etc.).

Die Prüfung hat sorgfältig und gewissenhaft zu erfolgen. Der schriftliche Prüfungsbericht beinhaltet das Prüfungsergebnis, Prüfungsdatum und die Unterschriften der Kassenprüfer/innen. Er wird Bestandteil des Jahresabschlusses und beurkundet die vorgenommene Kassenprüfung.

Die Kassenprüfer/innen berichten auf der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Sie beantragen die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Gesamtvorstandes.

## **IV Vereinsjugend**

---

### *§ 14 Mitglieder der Vereinsjugend*

Mitglieder der Vereinsjugend des ESV Rote Erde Dortmund 1928 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle innerhalb der Vereinsjugend gewählten und berufenen Mitglieder, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und somit wahl- und stimmberechtigt im Sinne des § 4 dieser Satzung sind.

### *§ 15 Zweck der Vereinsjugend*

Die Vereinsjugend hat den Zweck, als abteilungsübergreifende organisatorische Einheit sich selbst zu führen und selbständig zu verwalten sowie jugendspezifische Interessen im Verein zu bündeln.

### *§ 16 Organe der Vereinsjugend*

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- der Jugendausschuss.

### *§ 17 Jugendversammlung*

Die Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendausschusses,
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen.

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt und wird zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung vom Jugendausschuss einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist einzuladen.

In der gleichen Weise kann bei Bedarf eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

### *§ 18 Jugendausschuss*

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
- einem männlichen und einem weiblichen Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind

### *§ 19 Wahl des Jugendausschusses*

Sie werden von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter müssen gemäß § 10 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied des Vereins wählbar.

Der/Die Vorsitzende und seine/ihr Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins gemäß § 11 dieser Satzung.

## § 20 Aufgaben des Jugendausschusses

Aufgabe des Jugendausschusses ist die Vertretung der Interessen und die Förderung jugendlicher Mitglieder des Vereins durch

- eine altersgerechte Betreuung bei der sportlichen Betätigung und außersportlichen Aktivitäten
- eine Unterstützung bei der sozialen
- Integration in das Vereinsleben
- Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen
- die aktive Wahrnehmung ihrer Belange im Sinne einer demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung
- die (Mit-)Gestaltung und Durchführung jugendgeeigneter Projekte

Die Vereinsjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Jugendausschuss ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben und der Mittelverwendung im Rahmen der hierzu erforderlichen Handlungsspielräume verantwortlich. Der rechtsgeschäftliche Entscheidungsspielraum (Vollmacht) sowie das benötigte Budget der Vereinsjugend (öffentliche Mittel der Jugendförderung, Vereinszuschüsse etc.) sind mit dem geschäftsführenden Vorstand anzustimmen (Budgetantrag, Abrechnungsmodalitäten). Der Vorsitzende des Jugendausschusses berichtet der Mitgliederversammlung über die Geschehnisse bei der Vereinsjugend.

Dortmund, den 23. März 2000

gez. Lacher      gez. Borkenfels  
Vorsitzender    Geschäftsführer

Die vorliegende Satzung ersetzt die Version vom 9. März 1979.

Damaliger Vorstand:  
Grümmer (Vorsitzender), Solmecke (Geschäftsführer)



Anhang

## **Ehrenordnung des ESV Rote Erde Dortmund 1928 e.V.**

---

### *§ 1 Ehrungsformen*

Der ESV Rote Erde Dortmund 1928 e.V. kann im Rahmen besonderer Anlässe langjährige und verdienstvolle Mitglieder oder hervorragende Förderer des Vereins oder des Sportes im Zusammenhang mit dem Verein durch folgende Ehrungen auszeichnen:

- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung einer entsprechenden Ehrenurkunde mit Sachgeschenk
- Ernennung zum Ehrenmitglied

### *§ 2 Anlässe*

Die Ehrenurkunde kann an Mitglieder nach 10jähriger Mitgliedschaft verliehen werden.

Nach 20, 30 und 40 Jahren Mitgliedschaft wird eine dem Anlass entsprechende Ehrenurkunde mit Sachgeschenk überreicht. Dies ist ebenfalls möglich bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Vereins oder des Sportes im Zusammenhang mit dem Verein, wenn der/die zu Ehrende bereits im Besitz einer Ehrenurkunde ist oder mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins ist.

Zum Ehrenmitglied können solche Mitglieder ernannt werden, die sich in Ausübung langjähriger und tatkräftiger Mitarbeit hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereins und des Sportes im Zusammenhang mit dem Verein erworben haben, wenn sie mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind. Die Ehrenmitgliedschaft wird beurkundet und ist beitragsfrei.

### *§ 3 Entscheidung und Durchführung*

Über alle Auszeichnungen beschließt der Gesamtvorstand. Die Ehrung ist bei passender Gelegenheit im würdigen Rahmen vorzunehmen.

Dortmund, den 23. März 2000

Gez. Lacher   gez. Borkenfels  
Vorsitzender   Geschäftsführer

Die vorliegende Ehrenordnung ersetzt die Version vom Juni 1978.

Damaliger Vorstand:

Goldstein (Vorsitzender), Solmecke (stv. Vorsitzender)